



03. April 2008

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 10

Art. 5 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 AHVG: Durchgriff, Rechtsmissbrauch

[Urteil vom 24. Januar 2008 i.S. L. und X. SA \(H 149/06, H 155/06\)](#)

Das Recht der Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit geht vom Prinzip der völligen Trennung, persönlich wie ökonomisch, zwischen der juristischen Person und ihren Mitgliedern aus. Auch wenn die ökonomischen Interessen der Gesellschaft zum grossen Teil mit denjenigen der Gesellschafter übereinstimmen, ist diese Identität juristisch gesehen grundsätzlich irrelevant. Nur ausnahmsweise darf der ökonomischen Realität, welche hinter einer juristischen Form steht, Rechnung getragen werden; nämlich dann, wenn die juristische Unabhängigkeit der Gesellschaft von der Gesellschaft selbst oder ihren Gesellschaftern rechtsmissbräuchlich verwendet wird, um den gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zu entfliehen. In solchen Situationen abstrahieren Doktrin und Rechtsprechung von der juristischen Unabhängigkeit der Gesellschaft und gehen von der ökonomischen anstatt der juristischen Realität aus. In solchen Fällen spricht man von Transparenz oder **Durchgriff** (Erw. 6).

Bevor im Fall eines ehemaligen Angestellten, der nach der Gründung einer GmbH als deren einziger Angestellter (fast) ausschliesslich für seinen früheren Arbeitgeber tätig ist und über die GmbH dem früheren Arbeitgeber denselben Betrag in Rechnung stellt, den er als früherer Arbeitnehmer beim damaligen Arbeitgeber verdient hat, ein Durchgriff vorgenommen werden kann, ist ein allfälliger **Rechtsmissbrauch** zu prüfen.